

302. Baulinien. Der Gemeinderat Höngg übermittelte am 12. Dezember 1929 die Bau- und Niveaulinien für die projektierte Rebberg- und Kürbergstraße, und ersuchte um deren Festsetzung nebst verschiedenen Abänderungen an bestehenden Bau- und Niveaulinien, die teilweise angepaßt werden mußten. Die Ausschreibung der vom Gemeinderat Höngg am 30. September 1929 festgesetzten Vorlage erfolgte am 12. und 19. November 1929 im kantonalen Amtsblatt. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Dezember 1929 wurden keine Einsprachen erhoben.

Die Baudirektion berichtet:

Die zur Genehmigung vorgelegten Baulinienpläne entsprechen den im Bebauungsplan angedeuteten öffentlichen Straßen, welche oberhalb der Zürichstraße den Hang zu erschließen haben. Der Bebauungsplan wurde vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2271 vom 25. Oktober 1929 genehmigt.

1. Die projektierte Rebbergstraße (III. Kl.) beginnt an der Hofwiesstraße (III. Kl.) im „Moos“, oberhalb des Dorfes, und zieht sich dem Hang entlang bis östlich der hintern Waid auf Gebiet der Stadt Zürich. Sie schließt mit ihrem Baulinienabstand von 15 m im untern und 16 m im obern Teil an eine im städtischen Quartierplan Nr. 198 b genehmigte Straße (IV. Kl.) an, die bis zur Wunderlistraße, in Zürich 5, fortgesetzt ist. Die Niveaulinie erhält anfänglich 9,62% Steigung,

was für eine Hangstraße ansehnlich ist. Um die Einmündung der projektierten Höcklerstraße (III. Kl.) nicht zu sehr zu beeinflussen, wurde deren bereits am 2. August 1927 genehmigte Niveaulinie entsprechend angepaßt. Die Bau- und Niveaulinien sind so gewählt, daß allzugroße Terrainbewegungen vermieden sind, die Straße sich meist im Einschnitt dem Gelände anpassen und dadurch eine gute Erschließungsmöglichkeit bieten wird.

2. Die Kürbergstraße ist die ehemalige Waidstraße (II. Klasse Nr. 5), deren Namen der Gemeinderat im Jahre 1929 abgeändert hat. Sie beginnt an der Zürich- (I. Kl.) und Ottenbergstraße (III. Kl.), wo im untersten Teil bereits vom Regierungsrat am 26. Juni 1923 mit 18 m Abstand genehmigte Baulinien bestehen. Für den oberen Teil der Straße, die wegen ihrer überaus großen Steigung von 16 und 17,8% für jeglichen Durchgangsverkehr außer Betracht fällt, werden 16 m Baulinienabstand als genügend erachtet. Es müssen im Anschluß an die Kürbergstraße einige unbedeutende Abänderungen an bestehenden Baulinien vorgenommen werden, die in verkehrstechnischer Hinsicht erforderlich sind. Die Kürbergstraße folgt der heutigen Straße II. Kl. Nr. 5 und mündet am oberen Ende in die projektierte Waidstraße, deren Bau- und Niveaulinien sowohl auf Högger- wie auf städtischem Gebiet bereits genehmigt sind (Regierungsratsbeschluß vom 2. August 1917 und 26. Januar 1918).

3. Die Niveaulinie der Kürbergstraße II. Kl. erhält, wie bereits erwähnt, sehr bedeutende Steigung, die sich aus den Terrainverhältnissen ergeben hat. Erforderlich ist, daß auf einer Straße mit solchen Gefällsverhältnissen möglichst wenig Verkehr herrscht, und es muß darnach getrachtet werden, nur einen ganz beschränkten Lokalverkehr sich abwickeln zu lassen. Auch dieser sollte nicht durch die Bebauung des schön gelegenen Gebietes allzusehr wachsen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht die prachtvolle Aussicht bietende Terrasse oberhalb der Kat.-Nrn. 271 und 2489 vor jeder Überbauung zu schützen eventuell mit Bauverbot zu belegen oder gar in öffentlichen Besitz zu nehmen wäre. Solche Punkte bestehen in der Umgebung der Stadt Zürich nur noch sehr wenige und sollten sich die maßgebenden Gemeindebehörden rechtzeitig für deren Schutz und gegen eine Verringerung der Aussicht verwenden, welche Bewegung im Erwerb der Sonnenbergterrasse durch die Stadt Zürich, des Kirchhügels in Witikon bereits gewisse Vorläufer hat.

4. Technische Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen. Die Niveaulinien, deren Projektierung wegen der besonderen Steigungen nicht ohne Schwierigkeiten möglich war, sind mit den nötigen Ausrundungen versehen, die bei Straßenkreuzungen, soweit als angängig, für eine zweckentsprechende Gestaltung des Quergefalles Gewähr bieten.

Die Pläne sind bezüglich der Höhenlage und Richtung mit dem städtischen Bebauungsplanbureau bereinigt und dürften genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Planvorlage des Gemeinderates Högge werden die Bau- und Niveaulinien der projektierten Rebergstraße (III. Kl.) von der Hofwiesstraße bis zur Stadtgrenze und der bestehenden Kürbergstraße (II. Kl. Nr. 5, ehemalige Waidstraße) vom Fußweg Kat-Nr. 976 an bis in die Einmündung der projektierten Waidstraße, sowie die im Plan enthaltenen Abänderungen bisher genehmigter Baulinien und die Abänderung der Niveaulinie der Höcklerstraße bei der Kreuzung der Rebergstraße genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Högge unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an das Bebauungsplanbureau der Stadt Zürich und an die Baudirektion mit den Akten.